

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein  
**Frau Ingrid Tworz-Swaczina - III 305 -**  
Jensendamm 5  
24103 Kiel

Auskunft erteilt:

Herr  
Helge Daugs  
Robinienweg 11  
23617 Stockelsdorf  
Telefon: 0451-40039583  
Mobil: 0176-48380810  
E-Mail: helgedaug@hotmai.com  
URL: www.ksd-sh.de

Stockelsdorf, den 20.03.2018

Sehr geehrte Frau Tworz-Swaczina,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Konferenz der Schulaufsicht in Schleswig-Holstein zur Landesverordnung über Grundschulen. Wir begrüßen sämtliche Änderungen.

### § 3

Eine zusätzliche Differenzierungsstunde in der Eingangsphase, zunächst im ersten Schuljahr, ist sehr zu begrüßen. Ebenfalls erfreulich ist, dass es keine Vorgabe zur Verwendung gibt. Die Grundschulen können diese zusätzliche Ressource so in Eigenverantwortung nach Kompetenzen im Kollegium und örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten im Sinne der Qualitätssteigerung und Verbesserung der Bildungsumgebung Grundschule nutzen. Im Sinne der schülerorientierten Nutzung halten wir es für sinnvoll, einen Katalog von Anregungen zu erarbeiten, um den Schulen eine Unterstützung bei der Entscheidung zu geben, wie die Umsetzung erfolgen kann.

### § 6 Abs. 3

Es wird begrüßt, dass durch Schulkonferenzbeschluss vom Regelfall abgewichen werden kann. Begründung: An vielen Grundschulen wurde auf dem Weg zu einer notenfreien Grundschule Unterrichtsentwicklung geleistet. In fachlichen Diskussionen in den Kollegien wurde die Qualität des Unterrichts dadurch erneut und mit besonderem Fokus in den Blick genommen, dass die Leistungsbewertung eng mit der Unterrichtskultur, mit Methodik und Didaktik und dem Förderkonzept verknüpft ist. Die Auseinandersetzung mit der Kompetenzorientierung sorgte für fachdidaktische Auseinandersetzung in allen Fächern, die nicht nur aufwendig war, sondern v.a. das Bewusstsein der Lehrkräfte für den Zusammenhang zwischen Unterrichtskultur und Leistungsbewertung unschätzbar bereichert hat.

Somit kann, wenn die Mehrheit der Schulkonferenz von diesem Weg überzeugt ist, eine Grundschule auch auf dem eingeschlagenen Weg der notenfremen Grundschule bleiben. Zudem ist in kombinierten Systemen, die in den Jahrgängen 5-7 im Sinne des Gemeinschaftsschulkonzeptes keine Noten gegeben haben, kein Bruch notwendig, wenn man im Sekundarbereich bei Kompetenzzeugnissen bleiben möchte.

**§ 6 Abs. 4**

Es wird begrüßt, dass die Mehrzahl der Lehrkräfte zustimmen muss, da es somit vorrangig eine Entscheidungsfindung auf deren fachlicher Bewertung wird.

**§ 7**

Es wird begrüßt, dass durch die Übergangsempfehlung die Einschätzung der Grundschullehrkräfte gewürdigt und den Eltern eine Empfehlung ausgesprochen wird. Die Möglichkeit, zwischen einerseits nur Gemeinschaftsschule und andererseits Gemeinschaftsschule/Gymnasium zu unterscheiden, macht deutlich, dass über die zwei unterschiedlichen Schulprofile von Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe eine Unschärfe in der öffentlichen Wahrnehmung besteht. Es wird in dem Zusammenhang vermutlich bei Eltern zu Fragen kommen, auf deren Beantwortung die Kollegien fachlich vorbereitet werden sollten.

**§ 8 Abs. 2**

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Information über An- und Abschlussmöglichkeiten explizit erwähnt wird. Zudem ist der Hinweis auf das berufliche Schulwesen sehr zu begrüßen, da erfahrungsgemäß bei Informationsveranstaltungen an den Grundschulen, in denen Vertreterinnen aller Schularten – auch der der beruflichen Bildung – ihr System kompetent erklären, ein hoher Informationsgewinn für alle Beteiligten zu verzeichnen ist. Allerdings soll darauf hingewiesen sein, dass nicht alle Grundschullehrkräfte ausreichende Kenntnisse über alle Angebote und Bildungsaufträge besitzen.

**§ 8 Abs. 3**

Es ist sehr zu begrüßen, dass eine von der Empfehlung abweichende Anmeldung an einem Gymnasium auch ein verpflichtendes Gespräch an einem Gymnasium auslöst. So zeigt die gewünschte Schulart die Anforderungen auf, die auf das Kind zukommen. Diese kann ggf. überzeugender darstellen und dass es sich als sehr belastend erweisen kann, wenn ein zu vermeidender Bruch in der Schullaufbahn des Kindes eingegangen wird.

**§ 8 Abs. 4**

Es ist sehr zu begrüßen, dass Schulartempfehlungen rechtlich nicht bindend sind. Die Verantwortung liegt damit weiterhin in der Hand der Eltern.

Mit freundlichen Grüßen



Helge Daugs,

Vorsitzender der KSSH